

VLG - Verband Luzerner Gemeinden

Pflichtenheft

Bereich Prozesse und Informatik (BPI)

Version 5.00 vom 10. Mai 2017

1. Ingress

Das vorliegende Pflichtenheft legt die Zielsetzungen, die Aufgaben sowie die Organisation des Bereichs Prozesse und Informatik (BPI) fest.

2. Zielsetzungen

- 2.1. Der Bereich Prozesse und Informatik (BPI) ist ein vom Verband Luzerner Gemeinden eingesetzter Bereich, welche die Prozess- und Informatikfragen der Mitglieder des VLG aufnimmt und als kompetent beratender Ansprechpartner für den Vorstand des VLG und seine Mitglieder in Projekten oder strategischen Ausrichtungen gegenüber dem Kanton Luzern auftritt.

3. Aufgaben

- 3.1. BPI erarbeitet notwendige strategische oder operative Grundlagen zur Sicherstellung der übergeordneten Prozess und Informatik-Interessen der Mitglieder des VLG.
- 3.2. BPI vertritt den VLG und seine Mitglieder in allen Prozess- und Informatikprojekten, sowie Informatikdienstleistungen des Kantons Luzern mit Bezug auf seine Mitglieder und ist in der Steuerung E-Government Luzern vertreten.
- 3.3. BPI erhebt und koordiniert die übergeordneten Prozess und Informatik-Anliegen sowie die Prozess- und Informatik-Anforderungen der Mitglieder des VLG.
- 3.4. BPI beobachtet die Prozess- und Informatik-Entwicklungen in Bund und Kantonen und sorgt für eine rechtzeitige Information an den VLG und seine Mitglieder.
- 3.5. BPI stellt Anträge an den VLG Vorstand zur Optimierung des Prozess- und Informatik-Einsatzes bei seinen Mitgliedern.
- 3.6. BPI prüft zu Handen der Mitglieder des VLG Standards, Normen und Richtlinien – mehrheitlich auf der Basis von eCH – für die einheitliche Umsetzung der kommunalen Prozesse und Informatik.
- 3.7. BPI vernetzt sich mit anderen kommunalen Fachgruppen, Interessenverbänden oder Kompetenzzentren.
- 3.8. BPI orientiert die Mitglieder des VLG über die laufenden Projekte und Tätigkeiten.

4. Mitglieder

- 4.1. Der Vorstand des VLG wählt die Mitglieder des BPI. Gemäss Statuten hat der Bereich mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder zu umfassen und eine regionale Ausgewogenheit ist anzustreben. Die strategischen und operativen Fachkenntnisse sind ausgewogen zu berücksichtigen.
- 4.2. Mitglieder der BPI können kommunale Mitglieder einer Gemeindeexekutive, Prozess- und Informatikverantwortliche, Mitarbeitende aus den Fachbereichen der Gemeinden oder durch den VLG nominierte Prozess- und Informatik-Fachexperten sein.

5. Organisation

- 5.1. BPI wird durch einen Bereichsleiter geleitet. Ein Mitglied nimmt die Funktion des Stellvertreters des Leiters wahr. Im Übrigen organisiert sich der BPI selbst.
- 5.2. Der VLG deckt die Kosten für den BPI. Er kann dazu Absprachen mit anderen Organisationen über die Kostenteilung treffen und eine Mitfinanzierung sicherstellen.
- 5.3. BPI erarbeitet zuhanden des VLG Vorstandes die Jahresziele sowie den zur Zielerreichung notwendigen Finanzbedarf aus. Der VLG genehmigt das Budget und überwacht die Erreichung der Jahresziele mit geeigneten Instrumenten.
- 5.4. Der VLG erlässt für die Kostenübernahme und die allfällige Leistungsrapportierung eine separate Weisung.
- 5.5. BPI trifft sich so oft wie notwendig, um ihre Aufgaben zielführend zu erfüllen. Die Budgetvorgaben sind dabei einzuhalten.

6. Inkrafttreten und Gültigkeit

- 6.1. Dieses Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des VLG in Kraft. Es gilt bis zum Widerruf oder Ersatz durch ein geändertes Pflichtenheft.
- 6.2. Das Pflichtenheft kann im Rahmen der Budgetplanung jährlich einmal an die Zielsetzungen angepasst werden. BPI kann diesbezüglich Antrag an den VLG Vorstand stellen.
- 6.3. Der VLG kann bei Bedarf entsprechende Änderungen am Pflichtenheft vornehmen, wobei jedoch vorher der BPI anzuhören ist.

Vom Vorstand des VLG verabschiedet und in Kraft gesetzt am 9. Juni 2017